

sechs Wochen solche introduziren, und erwarten, ob dieselbe vom Tribunal angenommen wird, oder nicht. Auf den ersten Fall muß er die Succumbenzgelder a 20 bis 50 Rthlr. und vor die Relation, Urteil und Kanzleygebühren 20, 30, bis 41 Rthlr. (welches beydes das Tribunal bey Erkennung derer Processuum determiniren wird,) binnen 4 Wochen a die decretorum Processuum bey denen dortigen Oberamtsgerichten, sub poena desertionis erlegen; da denn die Relationsgebühren mit denen Akten an das Tribunal eingesandt, die Succumbenz-Gelder aber, wenn das Urteil confirmirt wird, in die Sportelkasse gelegt, in casum reformationis aber ganz zurück gegeben werden müssen.

14. Wenn die Appellation angenommen, und Processus erkannt worden, soll der Proceß in Schlesien dirigirt, alle Schriften daselbst übergeben, und wenn in der Instanz geschlossen, und Acta inrotulirt seyn, diese alsdenn erst ans Tribunal eingesandt werden.

15. Wenn jemand durch das Tribunalsurteil gravirt zu seyn glaubt, steht ihm frey, von demselben das remedium supplicationis gegen Erlegung der gewöhnlichen 100 Rthlr. zu ergreifen.

Es soll aber dieses remedium nur in denen Fällen statt haben, wenn zwey Instanzen vorhergegangen sind, wenn aber drey Instanzen gewesen, soll es bey dem ersten Tribunalsurteil lediglich
 sein